



Auskunft gegenüber Vereinsmitgliedern

Jedes Auskunftsverlangen eines Mitglieds gegenüber dem Vereinsvorstand ruft zunächst einmal die Frage nach der Motivation des Auskunftssuchenden auf – geht es hier um die Wahrung verbriefter Rechte und demokratischer Transparenz im Verein oder wird der Vorstand von einem gefrusteten Querulanten in eine Beschäftigungstherapie genötigt? Denn ein solches Auskunftsverlangen macht zunächst einmal zusätzliche Arbeit und kostet dem Vorstand Zeit und Kraft.

Um die Frage einer Auskunftspflicht zu verstehen, ist zunächst der rechtliche Hintergrund zu beleuchten: Zwischen dem Vorstand eines Vereins und dem einzelnen Mitglied bestehen grundsätzlich keine Rechtsbeziehungen, diese bestehen nur zwischen Verein und Mitglied. Der Vorstand eines Vereins ist ein Organ der Mitgliederversammlung, hier gelten die Vorschriften der §§ 664-670 BGB. Der Vorstand ist in dem Sinne Auftragnehmer der Mitgliederversammlung, er ist daher der Mitgliederversammlung (und nur dieser) im vollen Umfang rechenschaftspflichtig. Daraus folgt aber auch der von der Rechtsprechung getragene Grundsatz (u. a. hOLG Hamburg 6 U 38/08):

1. **Der Vorstand ist in der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig, und zwar mündlich!** Jedes Vereinsmitglied kann sein Recht auf Information durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Fragestellung ausüben. Dabei hat das Vereinsmitglied das Recht auf Einsicht in Vereinsdokumente (sofern datenschutzrechtliche oder andere zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen)¹. Ein Anrecht auf Aushändigen von Kopien -auch gegen Erstattung der Kopierkosten- besteht nicht.
Sofern eine Antwort /eine Dokumenteneinsicht nicht in der in der Mitgliederversammlung realisiert werden kann, ist die Antwort zeitnah in geeigneter Weise durch den Vorstand zu übermitteln bzw. ist zeitnah Dokumenteneinsicht zu gewähren.
2. **Das Auskunftsersuchen eines Mitglieds ist auf die Mitgliederversammlung beschränkt!** Außerhalb der Mitgliederversammlung gibt es nur zwei Gründe, als Mitglied vom Vorstand Auskunft zu erhalten:
 - a. Das Aushändigen einer Mitgliederliste auf Grund der Ausübung des Minderheitenrechts auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 (1) BGB.
 - b. Es geht um eine persönliche Angelegenheit des Vereinsmitglieds (z. B. Beitragszahlung, Arbeitsstundenabrechnung o.ä.).

Auskunft ja – aber nur in der Mitgliederversammlung!

¹ Eine Person erwirbt nach geltender Rechtsprechung in seiner Eigenschaft als Mitglied keine persönlichen Anteile am Vereinsvermögen und besitzt demzufolge auch keine generelle Berechtigung zur Einsichtnahme, sprich "Prüfung", der Bücher. Außerdem gibt es im Vereinsrecht keine Vorschrift, die dem Kontrollrecht der Gesellschafter nach § 716 BGB entspricht.